

Bundesgesetz über die Ausbildungsbeihilfen

Projekt

vom 12 September 2007

Die Arbeitsgruppe des VSS,

gestützt auf Art. 66 der Bundesverfassung,

schlägt vor:

1. Titel Gegenstand und Zweck

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen durch die Kantone.

Art. 2 Zweck

¹ Die Ausbildungsbeihilfen tragen zur Demokratisierung des Studiums sowie zur Entfaltung der lernenden Person bei. Ausserdem ermöglichen sie es dem Bund, sowohl auf kultureller und intellektueller als auch auf wirtschaftlicher Ebene einen attraktiven und wettbewerbsfähigen Hochschulraum zu gestalten.

² Durch den Beitrag zum Lebensunterhalt der lernenden Person bewirken die Ausbildungsbeihilfe namentlich:

- a. die Erleichterung des Zugangs zur tertiären Ausbildung;
- b. die Unterstützung der freien Wahl des Studiengangs und des Ausbildungsortes;
- c. einen Beitrag zur Gewährleistung der Chancengleichheit.

In der Schweiz kommen mehr als ein Drittel (36 %) aller Studierenden aus einem Elternhaus, in dem mindestens ein Elternteil ein Hochschuldiplom hat¹. Der Anteil ist an den universitären Hochschulen (UH) (42 %) doppelt so hoch als an den Fachhochschulen (FH) (23 %). Diese Situation hat sich in den letzten zehn Jahren nicht verändert. Heutzutage ist es jedoch entscheidend, dass ein Land wie die Schweiz in die Bildung investiert und allen Personen, die dazu befähigt sind und möchten, eine Bildung auf der Tertiärstufe zu ermöglichen. Dies trägt zur Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes bei!

Ausbildungsbeihilfen leisten einen unerlässlichen Beitrag für den Hochschulzugang. Aktuell arbeiten 78 % der Studierenden an UH neben ihrem Studium. An den FHen sind es 74 %. 54% davon arbeiten lediglich für den Lebensunterhalt². Erwerbstätigkeit in Teilzeit parallel zum Studium ist mit den veränderten Rahmenbedingungen des Studiums unter Bologna kaum mehr vereinbar und bedeutet letztlich eine Gefährdung des Studienerfolgs.

Wichtig hervorzuheben ist zudem, dass heutzutage lediglich 18 % der Studierenden aus den so genannten unteren Schichten stammen³. Das verdeutlicht einmal mehr die Notwendigkeit, eine

¹ Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen, Hauptbericht der Studie zur sozialen Lage der Studierenden 2005, BFS, Neuenburg, 2007, S. 16.

² Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen, Hauptbericht der Studie zur sozialen Lage der Studierenden 2005, BFS, Neuenburg, 2007, S. 27.

³ Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen, Hauptbericht der Studie zur sozialen Lage der Studierenden 2005, BFS, Neuenburg, 2007, S. 18.

Lösung zu unterbreiten, die es auch Personen aus sozio-ökonomisch benachteiligten Hintergründen erlaubt ein Hochschulstudium aufzunehmen.

2. Titel Geltungsbereich

Art. 3 Studium

Das vorliegende Gesetz ist anwendbar auf den tertiären Bildungsbereich für

- a. ein Studium, bestehend aus Bachelor und Master;
- b. einem der unter a) erwähnten Titel gleichwertigen Titel abgeschlossen wird;
- c. Jedes andere Studium, das mit einem Diplom auf vergleichbarer Stufe abgeschlossen wird.

In Artikel 1 Abs. 2 der Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK vom 01. Februar 2006 (2. Aufl.) steht: «*Das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen das bisherige einstufige Diplom- resp. Lizentiatsstudium. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden und der Ausbildungsbeihilfen sowie hinsichtlich der Studiengebühren als zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.*» In Art. 11 des vorliegenden Gesetzes wird diese Regelung aufgenommen und präzisiert, so dass Stipendien für den Bachelor und den Master zu vergeben sind und Darlehen eine Option für ein Postgraduales- oder Zweitstudium stellen.

Art. 4 Institutionen

Dieses Gesetz gilt für Studierende, welche ein Studium an folgenden Institutionen absolvieren:

- a. Eidgenössisch-Technisch Hochschule (ETH);
- b. Pädagogische Hochschule (PH);
- c. Fachhochschule (FH);
- d. Universitäre Hochschule (UH);
- e. öffentliche oder private Anstalten, die vom Bund oder einem Kanton beitragsrechtlich anerkannt sind.

Den Studierenden muss mit Ausbildungsbeihilfen ein Studium an sämtlichen durch einen Kanton oder den Bund anerkannten Institutionen des Tertiärbereichs ermöglicht werden.

3. Titel Grundsätze

Art. 5 Gesuch

¹ Wer die Voraussetzungen dieses Gesetz erfüllt, hat auf Gesuch hin das Recht auf ein Stipendium.

² Wer ein Gesuch auf Stipendium stellt, verpflichtet sich, die notwendige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für den Erfolg seines Studiums zu beweisen.

Alle Studierenden, welche gemäss den Kriterien aus Art. 12 und Folgenden nicht über genügend eigene finanzielle Mittel zur Aufnahme eines Studiums gemäss Art. 3 verfügen, haben Anrecht auf die Ausbildungsbeihilfe in Form von Stipendien.

Beantragt eine Studentin oder ein Student staatliche Finanzunterstützung, so ist sie oder er gehalten sein möglichstes für den Studienerfolg zu leisten. In der Tat ist es notwendig, dass die

Personen von staatslicher Finanzunterstützung profitieren, die fähig und motiviert sind.

Art. 6 Stipendium

Das Stipendium muss dazu ausreichen, die finanziellen Hindernisse zur Durchführung des Studiums und zur Absolvierung der tertiären Bildung zu beseitigen.

Verfügt eine Studentin oder ein Student nicht über genügend eigenen Finanzmittel, um eine Bildung auf der Tertiärstufe aufzunehmen, hat sie oder er Anspruch auf ein Stipendium, welches ihr oder ihm das Studium bis zum erfolgreichen Abschluss ermöglicht. Das Stipendium muss ausreichen, um sämtliche finanziellen Hindernisse bis zum Hochschulabschluss aus dem Weg zu räumen. Demnach muss das Stipendium sowohl sämtliche Kosten des Studiums wie auch des Lebensunterhaltes decken.

Art. 7 Freie Wahl des Studiums

Die Bewilligung eines Stipendiums darf nicht mit Vorgaben verknüpft werden, welche die freie Studienwahl einschränken.

Für den Studienerfolg ist es unerlässlich, dass die Studentin oder der Student in seiner freien Wahl des Studiengangs nicht eingeschränkt wird. Zudem korrespondiert die Wahl des Studiengangs mit den sozial-ökonomischen Hintergründen der Studierenden: *«An den UH finden sich Studierende aus hoher Schicht vermehrt in den Fachbereichsgruppen Medizin und Pharmazie, Wirtschaftswissenschaften sowie Technische Wissenschaften (35% bis 36%). Studierende aus niedriger Schicht sind tendenziell häufiger in Geistes- und Sozialwissenschaften immatrikuliert»*⁴. Der Aspekt der Benachteiligung verdeutlicht sich überdies durch die Tatsache, dass 85 % der Studierenden der Geistes- und Sozialwissenschaften einer Erwerbsarbeit nachgehen! Am geringsten ist der Anteil bei Medizin und Pharmazie (71 %) und in den Technischen Wissenschaften (68 %). Aussagekräftig ist des Weiteren, dass bei den Studierenden der Geistes- und Sozialwissenschaften jeder dritte Studierende im Jahresdurchschnitt mehr als 30% arbeitet.⁵ Gerade die starre Struktur des Studienprogramms nach Bologna verhindert die parallele Ausübung einer Erwerbsarbeit und ist damit ein massgeblicher Faktor für die Studienwahl.

Art. 8 Alter

Das Alter des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin darf bei der Prüfung des Antrags nicht berücksichtigt werden.

Eine Studentin oder ein Student darf nicht um seine Qualifizierung für Ausbildungsbeihilfen aufgrund des Alters fürchten müssen. Weder für den Arbeitsmarkt noch im gesellschaftlichen Interesse kann es sein, dass etwa eine Person mit Familie von der Teilhabe an (Weiter-)Bildung und besseren Arbeitschancen ausgeschlossen wird. Diese Voraussetzung ist fundamental für die Ermöglichung von Bildung im Sinne des allseits geforderten Konzeptes « life long learning ».

Art. 9 Information und Verfahren

¹ Die für die Anwendung dieses Gesetzes verantwortlichen Behörden achten

Es ist unerlässlich, dass sowohl die Prozedur der Beantragung von Studienbeihilfen wie auch die

⁴ Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen, Hauptbericht der Studie zur sozialen Lage der Studierenden 2005, BFS, Neuenburg, 2007, S. 19.

⁵ Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen, Hauptbericht der Studie zur sozialen Lage der Studierenden 2005, BFS, Neuenburg, 2007, S. 28.

darauf, die Möglichkeit der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen bekannt zu machen.

² Das Verfahren für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen, sowie die Bewertungsmaßstäbe müssen transparent und für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Bemessungsgrundlage öffentlich zugänglich und allgemein bekannt sind. Transparenz ist ein wesentlicher Faktor für den Hochschulzugang und erläutert den (angehenden) Studierenden klar ihre Rechte und Pflichten. Die Bemessungsgrundlage ermöglicht eine Kalkulation der zu erwartenden Ausbildungsbeihilfen und der Bemessung zugrundeliegenden Kriterien. Die Transparenz der Bemessungsgrundlage muss öffentlich zugänglich und für alle Interessierten allgemein verständlich sein. Es darf nicht wie bei der Sekundarstufe II sein, bei der einzig die Institutionen darüber Auskunft geben können.

4. Titel Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Begünstigte Personen

Auf Gesuch hin können folgende Personen ein Stipendium beantragen:

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger ;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs-, oder jährlicher Aufenthaltsbewilligung;
- c. In der Schweiz lebende und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
- d. Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die aufgrund internationaler Abkommen im Bereich der Stipendien und Ausbildungsdarlehen mit Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind.

Es ist notwendig, dass der Gesetzestext zu den Voraussetzungen der Antragsberechtigung explizit ist. Der Vorschlag ist konform mit dem Ausländer- und Asylgesetz. Mit der Aufzählung werden auch die unterschiedlichen kantonalen Praktiken harmonisiert.

Art. 11 Grenzen

¹ Wer ein Studium im Sinne von Art. 3 Buchstabe a und b dieses Gesetzes bereits abgeschlossen hat, oder sich dazu entschlossen hat, sein Studium endgültig aufzugeben, hat den Stipendienanspruch verwirkt.

² Jene Fälle, in denen ein Studium aufgrund von Umständen, die nicht von den betroffenen Personen zu verantworten sind, abgebrochen wird, werden von der zuständigen kantonalen Behörde gesondert untersucht.

³ Die Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Darlehen bleiben anwendbar.

Das Stipendium ist zur Finanzierung des tertiären Erstausabschlusses bis zum Master (selbstverständlich schliesst das den Bachelor mit ein; siehe Kommentar zu Art. 3) zu beziehen. Personen, welche sich aus freien Stücken entschlossen haben ein Studium abzubrechen, haben bei der Aufnahme einer weiteren Tertiärbildung kein Anrecht auf ein neues Stipendium.

Personen, welche ihr Studium unterbrochen haben aufgrund von Umständen, welche nicht von ihnen zu verantworten sind, sind von dieser Regelung ausgenommen. Solche Umstände sind beispielsweise die Geburt eines Kindes, Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger, eine Krankheit oder ein Unfall und dürfen nicht den Weiterbezug der Ausbildungsbeihilfe und die Fortführung des Studiums behindern. Bezüger/innen, welche im Laufe ihres Studiums eine Auszeit nehmen wollen, müssen die zuständige Behörde davon benachrichtigen, möchten sie bei der Wiederaufnahme ihrer Studententätigkeit weiterhin von der Unterstützungsleistung profitieren.

Art. 12 Mobilität und Studienaustausch

¹ Das Stipendium ist nicht an die Immatrikulation an einer bestimmten Institution gebunden.

² Es kann an die Lebenskosten des Austauschkantons oder Austauschlandes angepasst werden.

Ein hervorgehobenes Ziel des Bologna-Prozesses ist die Förderung der Mobilität der Studierenden. Dementsprechend ist es nur richtig, wenn die Ausbildungsbeihilfe für den Studienaufenthalt in einem anderen Kanton oder im Ausland weiter bezogen werden kann. Erfolgt eine Anpassung der Betragshöhe, so muss sie die anzutreffenden Lebenshaltungskosten berücksichtigen.

5. Titel Stipendien

Kapitel 1 Berechnung

Abschnitt 1 Kosten

Art. 13 Kosten

Als Studienkosten gelten alle erforderlichen Ausgaben für das Studium sowie für die Grundbedürfnisse der studierenden Person.

Für die Berechnung der Kosten für ein Studium dürfen nicht nur die direkten Kosten wie Studiengebühren, Prüfungsgebühren, Miete, Transport, Lehrmittel und sonstiger für das Studium nötiger Materialien berücksichtigt werden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Lebensnotwendigkeiten wie Nahrung, Versicherungen, Krankheitfall, etc. Die Kosten eines Studierenden, welcher nicht im elterlichen Haushalt oder Haushalt des Erziehungsberechtigten wohnt dürfen hierbei nicht unterschätzt werden.

Abschnitt 2 Beitragsfähigkeit

Art. 14 Beitragsfähigkeit der Eltern

¹ Bei der Prüfung des Gesuchs einer Stipendienbewilligung wird die Fähigkeit der Eltern oder des Erziehungsberechtigten einen Beitrag zu leisten berücksichtigt.

² Bei der Bestimmung wird insbesondere auf das Einkommen abgestellt.

³ Das Vermögen ist zu berücksichtigen, insoweit es das Ziel einer notwendigen Vorsorge überschreitet und die anfallenden Erträge dem Gesuchsteller zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass dies die Familie deutlich in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen hindern würde.

Verschiedene Elemente können bei der Berechnung der Beitragsfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils herangezogen werden. Die Berechnung erstellt sich zum einen aus dem Einkommen, nach Abzug der Steuern, und dem Vermögen zum anderen. Das Vermögen wird in solchem Umfang einbezogen, sobald es einen rechtfertigenswerten Betrag übersteigt (beispielsweise einen bald anstehenden altersbedingten Rückzug aus dem Erwerbsleben). Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass sich die ökonomische Situation einer Familie nicht deutlich verschlechtert. Es darf beispielsweise angehenden Studierenden aus der Mittelklasse nicht zum Nachteil werden, dass die Eltern ein Häuschen besitzen. Effektiv muss der Familie ein Vermögen zugestanden werden, das es ihr erlaubt einen ausreichenden Lebensstandard zu halten ohne dass sich aus der Studienaufnahme des Kindes eine finanzielle Gefährdung der Familie ergibt.

Art. 15 Beitragsfähigkeit des Studierenden

¹ Die Prüfung des Gesuchs einer Stipendienbewilligung stützt sich auf die Fähigkeit der oder des Studierenden einen Beitrag zu leisten.

² Diese wird auf der Grundlage, des zur Verfügung stehenden Einkommens berechnet werden.

³ Das Vermögen wird berücksichtigt, insoweit es das Ziel einer notwendigen Vorsorge überschreitet und die Vermögensverminderung den Gesuchsteller / die Gesuchstellerin nicht deutlich in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen hindert.

Neben der Beitragsfähigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten wird bei der Berechnung der Stipendienhöhe auch die Beitragsfähigkeit der oder des Studierenden berücksichtigt. Die anzulegenden Massstäbe entsprechen den Dargelegten im Kommentar zu vorangegangenen Artikel.

Art. 16 Selbstständigkeit des Antragstellers

¹ Bei der Überprüfung der Selbstständigkeit des Antragstellers finden die Artikel 276 und folgende des Zivilgesetzbuches betreffend die Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Eltern vorgängig Anwendung.

² Wer eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, und vor dem Ausbildungsbeginn während 24 Monaten finanziell unabhängig war, wird als finanziell selbstständig gegenüber seiner Familie angesehen;

³ Wer die Verantwortlichkeit für die Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat, gilt als finanziell selbstständig;

⁴ Bei der Prüfung des Gesuchs von finanziell selbstständigen Personen berücksichtigen die kantonalen Behörden die Beitragsfähigkeit der Eltern nicht.

Es sei hervorgehoben, dass der Artikel 276 und Folgende des Zivilgesetzbuches vorrangig sind. Das bedeutet, dass Eltern und Erziehungsberechtigte für die Erstausbildung ihres Sprosses aufkommen müssen. Veranschaulichen wir es einem Beispiel: eine Studentin oder ein Student hat nach ihrer / seiner gymnasialen Matur durchgehend über einen Zeitraum von 24 Monaten gearbeitet. Dennoch kann sie oder er im Sinne der zitierten Artikel nicht als selbstständig angesehen werden, da sie oder er noch keine Erstausbildung abgeschlossen hat. Die Eltern müssen für ein Studium aufkommen. Lediglich wenn die Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügen, kann ihr Kins von einem Stipendium profitieren. Die Beitragsfähigkeit der Eltern wurde berücksichtigt.

Gleicher Ausgangspunkt. Mit dem Unterschied, dass die angehende Studentin oder der angehende Student eine Berufslehre abgeschlossen und anschliessend für 24 Monate gearbeitet hat. In diesem Fall ist sie oder er als finanziell selbstständig zu betrachten und die Beitragsfähigkeit der Eltern wird bei der Berechnung der Eigenleistung nicht berücksichtigt.

Abschnitt 3 Beträge

Art. 17 Montants maximums

¹ Der Maximalbetrag eines Stipendiums entspricht dem Doppelten des gemäss den Richtlinien der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vorgesehen Betrag für den Lebensunterhalt.

² Die Eidgenössische Kommission für Ausbildungsbeihilfen legt die Bemessungsgrundsätze fest und passt diese bei Bedarf an.

³ Bei der Festlegung der Bemessungsgrundsätze unterscheidet die Kommission zwischen Studierenden, die im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten wohnen und Studierenden, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten

Es ist wichtig, dass der als Stipendium gesprochene Betrag sämtliche Lebenshaltungskosten abdeckt. neben den unmittelbaren Kosten des Studiums fallen darunter auch die Kosten für Nahrung, Versicherungen, Gesundheit, Transport, etc. Die Berechnung des Lebensunterhalts muss auf Basis der SKOS-Richtlinien erfolgen. Der Betrag für den Lebensunterhalt kann nicht unterschritten werden, da es sich dabei um ein Minimum, d.h. vorgesehen für das absolut notwendige, handelt!

Des Weiteren hat die Eidgenössische Kommission für Ausbildungsbeihilfen bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen für die Ausbildungsbeihilfe die Anzahl der Kinder der Familie oder des Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

wohnen.

Kapitel 2 Wirkung

Art. 18 Wirkung

¹ Das Stipendium wird für ein Jahr gewährt. Es ist von Jahr zu Jahr zu erneuern.

² Bezügerinnen oder Bezüger eines Stipendiums, die ihr Studium während des Studienjahres unterbrechen, müssen dies der zuständigen kantonalen Behörde melden. Ein Unterlassen wird mit den Sanktionen im Abschnitt 9 dieses Gesetz belegt.

³ Das Stipendium kann jedes Semester aufgrund einer Erwerbstätigkeit der oder des Studierenden angepasst werden. Die Bestimmungen des Kapitels 3 sind anwendbar.

Generelle Erfahrung ist, dass nicht nur ein Studium in einem jährlichen Rhythmus abläuft und es demnach sinnvoll ist, dass auch ein Stipendium jährlich gesprochen wird. Es ist demnach selbstverständlich, dass eine Studentin oder ein Student, der sein Studium in der Mitte des Jahres abschliesst die zuständige Behörde umgehend davon in Kenntnis setzt. Somit kann gewährleistet werden, dass das Geld nur denen zugute kommt, die einer Unterstützung bedürfen.

Hingegen erscheint es als sinnstiftend, dass von Seiten der Studierenden eine Anpassung des Betrages von Semester zu Semester gewünscht werden kann, beispielsweise bei der Aufnahme einer Erwerbsarbeit in Teilzeit.

Art. 19 Änderung der Umstände

¹ Wer Bezügerin oder Bezüger eines Stipendiums ist, muss jede Änderung von wesentlichen Umständen für die Stipendiengewährung der zuständigen Behörde innerhalb nützlicher Frist melden.

² Bei Zuwiderhandlung greifen die im Abschnitt 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Massnahmen.

Der Vermögensstand einer Familie oder eines Erziehungsberechtigten kann sich markant verändern (Erhöhung oder Minderung des Einkommens, Erbschaft, Lotteriegewinn, etc.). In einem solchen Falle muss die zuständige Behörde umgehend benachrichtigt werden, damit sie mit einer adäquaten Anpassungen aufgrund des veränderten finanziellen Hintergrundes des Studierenden die Stipendienhöhe modifizieren kann. Die Fristen sind von der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen festzulegen und deutlich auf dem Antragsformular oder einem Merkblatt ersichtlich.

Art. 20 Dauer

Studierende haben Anspruch auf ein Stipendium, solange sie gemäss dem Reglement der Hochschule dazu berechtigt sind ihr Studium fortzusetzen.

Mit der Einführung des Studiensystems nach Bologna an den schweizerischen Hochschulen ist die Flexibilität der Studienorganisation und Dauer des Studiums eher begrenzt. Der Studentin oder dem Studenten muss daher ein Stipendium für die gesamte vorgesehene Dauer des Studiums zugesichert werden, sofern sich nichts an ihren oder seinen finanziellen Hintergründen oder Umständen ändert.

Der Stipendienanspruch erlischt unmittelbar mit der Exmatrikulation oder einer Ausschaffung aus der Hochschule aufgrund einer schwerwiegenden Verfehlung.

Art. 21 Wechsel des Studienganges

¹ Der Wechsel des Studienziels führt nicht zum Ende der Stipendierung, wenn er

- a. in einem Bachelorstudiengang vor Ende des 3. Semesters, oder
- b. in einen Masterstudiengang vor Ende des 2. Semesters vorgenommen wird.

² Im Falle einer Berechnung nach Trimestern wird Absatz 1 sinngemäss angewendet.

Gelegentlich kommt es vor, dass Studierende nach einiger Zeit feststellen, dass ihr Studienfach nicht ihren Erwartungen bzw. Berufswünschen entspricht. Um die Studierenden nicht in ein Studium zu zwingen, das ihnen nicht zusagt, sollte es einer oder einem Studierenden möglich sein sich zumindest einmal unzuorientieren. Diese effektive Massnahme ermöglicht es der Studentin oder dem Studenten sich motiviert und kompetent in die Bildung für einen Beruf ihrer oder seiner Neigung zu begeben.

Kapitel 3 Erwerbstätigkeit

Art. 22 Vollzeitstudium

Studierende, welche ein Vollzeitstudium absolvieren, können nicht gehalten werden, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, um ihr Studium zu finanzieren.

Seit der Einführung des Studiensystems nach dem Bologna-Modell ist eine Intensivierung und Verschulung des Studiums zu konstatieren, was zu Problemen beim (bisher leider notwendigen) Nebenerwerb führt. Um den chancengerechten Hochschulzugang unabhängig vom sozio-ökonomischen Hintergrund zu gewähren, ist es unzulässig Studierende über den Umweg einer Erwerbsarbeit zur Mitfinanzierung des Studiums zu zwingen. Für den Studienerfolg muss viel gearbeitet werden, im Kurs wie auch Zuhause. Eine Verpflichtung der Studierenden zu Erwerbsarbeit stellt ein nicht akzeptables Risiko des Studienerfolges dar.

Art. 23 Teilzeitstudium

¹ Wenn es das Studienreglement der Institution erlaubt, kann die Studentin oder der Student, sofern sie oder er es wünscht, ein Teilzeitstudium absolvieren.

² Bei der Berechnung des Stipendiums wird das Einkommen der oder des Studierenden berücksichtigt. Die Bezugsdauer wird bei der Berechnung des Stipendiums angepasst.

Wenn es das Studienreglement der Hochschule erlaubt, was es beispielsweise gemäss Präambel zu den Bologna-Richtlinien der SUK sollte, kann ein Studium in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall ist das Pensum an der Hochschule reduziert und eine parallele Erwerbsarbeit, ebenfalls in Teilzeit, möglich. Hat die betreffende Person Anspruch auf ein Stipendium, so werden die Einnahmen aus der Erwerbsarbeit bei der Berechnung der Stipendienhöhe berücksichtigt. Dabei ist es unzulässig die Studentin oder den Studentin zu einer Erwerbsarbeit in Teilzeit zu zwingen, sofern es das Reglement zulässt, sondern es geht darum, dass Berufserfahrung in einem für das Studium interessanten oder künftigen Berufsfeld. Grundsätzlich sollte das Studium in Vollzeit ermöglicht werden, sofern es gewünscht ist. Ebenfalls immens wichtig ist die Option auf ein Teilzeitstudium für Studierende mit Erziehungs- oder Pflegeverpflichtungen.

Art. 24 Höchstbeiträge

¹ Die Eidgenössische Kommission für Ausbildungsbeihilfen legt den Bemessungsgrundsatz für den Zusatzverdienst einer Studentin oder eines Studenten fest.

² Wenn der zusätzliche Verdienst die festgelegten Bemessungsgrundsätze aus Art. 17 überschreitet, wird das Stipendium im Umfang der Differenz zwischen den Maximalbetrag und den erzielten Verdienst gekürzt.

Neben seinem Studium in Vollzeit hat eine Studentin oder ein Student unter Umständen die Möglichkeit den üblichen "Studijobs" nachzugehen (Nachhilfe, Aushilfsarbeiten während der Semesterferien, etc.). Erträge aus solcher Erwerbsarbeit werden erst ab einem bestimmten Maximalbetrag, welcher von der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen zu bestimmen ist, für die Berechnung der Stipendienhöhe berücksichtigt. Für den Maximalbetrag wird eine Unterscheidung in selbständige und nicht-selbständige Studierende gemäss Art. 16 des vorliegenden Gesetzes gemacht. Übersteigt eine Studentin oder ein Student den Maximalbetrag, wird das Stipendium entsprechend gekürzt.

Art. 25 Meldepflicht

¹ Studierende mit einer Erwerbstätigkeit in Teilzeit, wie in diesem Kapitel vorgesehen, müssen dies bei der zuständigen kantonalen Behörde melden;

² Wer ein Vollzeitstudium absolviert und höhere Beiträge als die von Artikel 24 Absatz 1 erlaubten Maximalbeträge erzielt, muss dies bei der kantonalen Behörde melden;

³ Im Falle einer Verletzung der Meldepflicht, kann der oder dem Studierenden das Stipendium entzogen werden. In gravierenden Fällen kann sie / er dazu verpflichtet werden, erhaltene Beiträge zurückzuzahlen;

⁴ Die Regelungen des Absatzes 9 dieses Gesetzes sind anwendbar.

Es versteht sich von selbst, dass die Studentin oder der Student den erwirtschafteten Betrag bei der zuständigen Behörde anzugeben hat. Zu unterscheiden ist, das versteht sich auch von selbst, dass dabei nach einem Studium in Vollzeit oder Teilzeit zu unterscheiden ist.

Auf diese Pflicht ist in den Antragsformularen oder im Merkblatt explizit hinzuweisen.

6. Titel Darlehen **Kapitel 1 Voraussetzungen**

Art. 26 Gewährungsbedingungen

¹ Wer eine tertiäre Ausbildung im Sinne von Art. 3 Buchstabe a und b dieses Gesetzes schon abgeschlossen hat und eine neue Aus-, oder Weiterbildung anfangen oder eine Dissertation verfassen will, kann ein Darlehen beanspruchen;

² Ein allfälliges Gesuch muss bei der zuständigen kantonalen Behörde gestellt werden.

Der Arbeitsmarkt befindet sich in konstantem Wandel und eine (Aus)Bildung reicht heute nicht mehr, um bis zum Rentanalter beschäftigbar zu sein. Somit ist es notwendig den Anspruch auf Bildung zu unterstützen und bildungswilligen Personen zu helfen.

Für Personen, die bereits einen Masterabschluss innehaben, jedoch ein weiteres Studium an einer Hochschule absolvieren möchten, sollten, sofern es ihre finanzielle Situation nicht hergibt oder anderweitige Finanzierungsquellen bereit stehen, Anrecht auf ein zinsloses Darlehen haben. Dies gilt umso mehr für eine Spezialisierung oder die Überarbeitung der Abschlussarbeit.

Darüber hinaus kann eine Person, die eine eidgenössische Meisterprüfung abgeschlossen hat und nun an einer Hochschule ein Studium aufnehmen möchte, natürlich in Abhängigkeit zu den eigenen Mitteln, ein Stipendium und nicht ein Darlehen erhalten. Die Berechtigung ergibt sich

daraus, dass eine eidgenössische Meisterprüfung nicht unter die Nennungen im Art. 3 des vorliegenden Gesetzes fällt. Es ist die klare Absicht und ein deutliches Signal, dass mit dieser Vorgabe ein weiterer Schritt zur Demokratisierung des Hochschulzugangs erreicht werden soll.

Art. 27 Wirkung

Wird das Gesuch angenommen, erhält die oder der Studierende ein zinsloses Darlehen.

Die öffentliche Hand vergibt Studienbeihilfen nur an solche Personen, die finanzieller Unterstützung bedürfen. Explizit soll aus den Ausbildungsbeihilfen kein finanzieller Profit gezogen werden können. Dementsprechend sind auch die Darlehen ohne Zinsbelastung zu vergeben. Die Modalitäten der Rückzahlen sind von der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen zu bestimmen.

Art. 28 Beiträge

¹ Der Maximalbeitrag für ein Darlehen beträgt CHF 25'000.- pro Jahr;

² Einzelfälle, bei denen die Notwendigkeit eines höheren Beitrags erwiesen ist, werden von der zuständigen kantonalen Behörde geprüft.

Um zu vermeiden, dass ein zinsfreies Darlehen zu etwas anderem als für die Bildung verwendet werden kann, muss ein Maximalbetrag festgesetzt werden. Der genannte jährliche Betrag orientiert sich ebenfalls am notwendigen für den Lebensunterhalt gemäss den SKOS-Richtlinien.

7. Titel Behörden

Kapitel 1 Eidgenössische Kommission für Ausbildungsbeihilfen

Art. 29 Allgemein

Eine eidgenössische Kommission wird beauftragt, die Bewertungsmaßstäbe für alle Kantone festzulegen.

Die Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen hat die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Ausbildungsbeihilfen in einer solchen Höhe festzulegen, dass die Studierenden nicht einer Erwerbsarbeit zur Studienfinanzierung nachgehen müssen. Ebenfalls sollten die Bemessungsgrundlagen so anwendbar sein, dass ein breiterer Bezügerinnen- und Bezügerkreis davon profitiert. Aktuell profitieren deutlich weniger als 20% der Studierenden von Ausbildungsbeihilfen⁶.

⁶ Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen, Hauptbericht der Studie zur sozialen Lage der Studierenden 2005, BfS, Neuenburg, 2007, S. 67.

Art. 30 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus:

- a. Zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Bildungsdepartement
- b. Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N);
- c. Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S);
- d. Der Präsidentin oder dem Präsidenten der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- e. Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Konferenz der Kantone (KdK);
- f. Der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Hochschulkonferenz;
- g. Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK);
- h. Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS);
- i. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der schweizerischen Studierendenschaft.

Es ist von vitaler Bedeutung, dass Vertreterinnen und Vertreter von allen Institutionen und betroffenen Personengruppen in der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen vertreten sind.

Es erscheint sinnvoll, die Pädagogischen Hochschulen über die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vertreten zu lassen.

Vorerst gibt es leider noch keine Vorsteherin oder keinen Vorsteher des Bildungsdepartements. Bis zu seiner Kreation fällt je ein Sitz der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Staatssekretariates für Bildung und Forschung SBF und des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT zu.

Art. 31 Vorsitz und Sekretariat

¹ Präsidentin oder Präsident der Kommission ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Bildung;

Eine gute Leitung und ein kompetentes Sekretariat sind wichtig für eine Kommission mit solchen fundamental weitreichenden Aufgaben.

² Sie oder er verfügt über ein Sekretariat.

Bis das Bildungsdepartement existiert, alterniert der Vorsitz in jährlichem Rhythmus zwischen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des SBF und des BBT.

Art. 32 Befugnisse

Die Kommission:

- a. legt die Bemessungsgrundsätze im Sinn des vorliegenden Gesetzes fest und sorgt für deren Anwendung auf dem gesamten Gebiet der Schweiz;
- b. legt die Bewertungsmassstäbe dem Parlament zur Zustimmung vor;
- c. teilt seine Ansicht zu jedem Änderungsvorschlag dieses Gesetzes und deren Ausführungsbestimmungen mit;
- d. nimmt Stellung zu Grundfragen betreffend der Anwendung dieses Gesetzes.

Die Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen hat klare Aufgabenzuschreibungen.

Sie legt die Bemessungsgrundlage für die gesamte Schweiz verbindlich fest. So werden die unzumutbaren kantonalen Unterschiede aufgehoben. Im Jahr 2006 war die durchschnittliche jährliche Unterstützungshöhe im Kanton Zürich CHF 8'100, während der Durchschnitt im Kanton Neuenburg lediglich CHF 2'800 betrug⁷. In einer Zeit, in der die interkantonale Mobilität und die Bildung von so genannten Kompetenzzentren in der Schweiz propagiert wird, ist ein solcher Unterschied absolut und überhaupt inakzeptabel und muss durch einen eidgenössischen Gesamtplan unterstützt werden.

Die von der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen festgelegte Bemessungsgrundlage muss dem Parlament zur Bewilligung vorgelegt werden. So ist auch die demokratische Legitimation der Kommission und ihrer Entscheide gegeben.

Die Kommission setzt sich aus einer Vielzahl kompetenter Personen zusammen. So ist es selbverständlich, dass diese Sachkenntnis bei einer Anpassung oder Veränderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeihilfen samt Prinzipien- und Anwendungsfragen immer mit einbezogen wird.

Kapitel 2 Zuständige kantonale Behörde

Art. 33 Allgemein

Die Kantone unterhalten eine für die Ausbildungsbeihilfe zuständige Behörde.

In der Mehrzahl der Kantone gibt es bereits eine Behörde, die für die Vergabe von Ausbildungsbeihilfen zuständig ist. Diese Strukturen sollten genutzt werden, um die Initialkosten der Harmonisierung möglichst gering zu halten.

Art. 34 Befugnisse

Die kantonale Behörde:

- a. wendet dieses Gesetz und die Bewertungsmassstäbe der eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen an;
- b. bietet einen Dienst für Informationen und Ratschläge an;
- c. prüft die Gesuche auf Ausbildungsbeihilfe;
- d. gewährt die Ausbildungsbeihilfen;
- e. prüft Härtefälle;

Die kantonale Behörde ist für die Vergabe der Ausbildungsbeihilfen gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen zuständig. Damit kann die Gleichbehandlung unabhängig vom Faktor Kanton gewährleistet werden.

Zudem bietet die Behörde Informationen und ein Beratungsangebot. In diesem Rahmen ist sie auch zuständig für die Bekanntmachung der Ausbildungsbeihilfen, der Bezugshöhen, der Anforderungen und der Regelungen in den Institutionen der Sekundarstufe I und II, den Sozialdiensten, den Hochschulen, etc.

Zudem ist diese Behörde für die Bearbeitung der Anträge auf Ausbildungsbeihilfe zuständig. Sie ist verpflichtet, detaillierte, allgemein verständliche und transparente Beurteilungen der

⁷ Kantonale Stipendien und Darlehen 2006, BfS, Neuenburg, 20067 p. 28.

- f. bietet ein Mediationsverfahren an;
- g. gewährt eine unverzügliche finanzielle Unterstützung.

begutachteten Dossiers wiederzugeben. Die kantonale Behörde ist ebenfalls für die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen zuständig.

In besonderen Fällen und Härtefällen ist die kantonale Behörde verpflichtet besondere Sorgfaltspflicht zu wahren, beispielsweise durch die Behandlung in einer Kommission, wie sie beispielsweise im Kanton Waad existiert.

Die kantonale Behörde unterhält ebenfalls ein Angebot zur Mediation. Solch ein Angebot ist wichtig, wenn sich beispielsweise die Eltern trotz vorhandener finanzieller Mittel weigern, ihr Kind für das Studium zu unterstützen. Zur Vermittlung zwischen den Parteien und Behebung des Konfliktes kann die Mediation in Anspruch genommen werden.

Gelingt es nicht, in der Mediation eine Einigung zu erzielen übernimmt die kantonale Behörde die Unterhaltspflichten von den Eltern gemäss Art. 276 und Folgende des Zivilgesetzbuches. In diesem - hoffentlich seltenen Fall - übernimmt die kantonale Behörde die Position des Studierenden, was es ihr erlaubt den allfälligen Betrag sich bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu holen und für die Studentin oder den Studenten bereit zu stellen.

Art. 35 Unverzügliche finanzielle Unterstützung

¹ Wenn die Eltern oder die oder der Erziehungsberechtigte sich weigern, die erwartete finanzielle Unterstützung zu gewähren, darf sich die der Studierende an die kantonale Behörde wenden;

² Diese kann der oder dem Studierenden eine finanzielle Unterstützung zur Überbrückung gewähren;

³ Die Unterhaltsansprüche des Studierenden gegenüber den Eltern oder der oder dem Erziehungsberechtigten gemäss Artikel 276 und Folgenden des Zivilgesetzesbuches gehen im Falle der Bezahlung einer finanziellen Unterstützung auf die kantonale Behörde über;

⁴ Die unterliegende Partei trägt die Verfahrenskosten.

Eine finanzielle Soforthilfe ist für Studierenden, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte in komfortable finanziellen Verhältnissen sich befinden und sich weigern die Unterstützung zu leisten, bereit zu stellen, welche die Mediationsstelle zur Behebung des Streitfalles anrufen. Dieser Betrag muss im Verhältnis zum elterlichen Beitrag stehen. Sollte sich in der Folge die Beitragsfähigkeit der Eltern oder des Erziehungsberechtigten herausstellen, muss von diesen der Betrag der Soforthilfe samt Zinsen und Bearbeitungsgebühren zurückbezahlt werden.

8. Titel Sanktionen

Kapitel 1 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Art. 36 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ Werden Behörden durch falsche Angaben oder durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so kann der betreffenden Person die Gewährung oder Auszahlung

Es ist wichtig, dass die Beträge der Ausbildungsbeihilfen direkt an die betroffene Person ausbezahlt werden. Sollte die betroffene Person falsche Angaben gemacht oder die Behörde getäuscht haben, ist sie mit Sanktionen zu belegen. Sie muss die unrechtmässig erhaltenen Beträge samt aktuell geltendem Zinssatz zurückbezahlen. Die zuständige Behörde kann ebenfalls die

der Ausbildungsbeihilfe verweigert werden;

² Bereits erfolgte Leistungen können zurückgefordert werden;

³ Die Sanktion kann die Zahlung von Zinsen bezüglich der ungerechtfertigt erhaltenen Beiträge vorsehen sowie die Erstattung der Verwaltungskosten, welche durch die Bearbeitung der Akten entstanden sind.

entstandenen Verwaltungskosten von dieser Person zurückfordern. Es ist hierfür unerlässlich, dass die Sanktionsmassnahmen in den Formularen und Merkblättern kenntlich gemacht werden. Mit diesem Vorgehen kann Missbrauch vorgebeugt werden.

Kapitel 2 Strafbestimmungen

Art. 37 Übertretungen

¹ Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise den Pflichten dieses Gesetzes ganz oder teilweise entzieht

in Verletzung der Auskunftspflicht falsche Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,

wer die vorgeschriebenen Formulare unvollständig oder wahrheitswidrig ausgefüllt hat,

wer in seiner Funktion als ausführendes Organ seine Pflichten verletzt, oder seine Stellung zum Nachteil eines Dritten missbraucht, um sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,

wird, im Falle vorsätzlichen Handelns, mit Busse bestraft.

² Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Busse belegt.

Neben den administrativen gibt es auch strafrechtlich relevante Sanktionen. Mit diesen können sowohl die Studentin oder der Student sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten belangt werden. Sie zielen auf die Person, die fahrlässig oder willentlich für die falschen Angaben verantwortlich ist.